

# Jugendordnung des Sportbund Stuttgart

## 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder, die in Jugendmannschaften spielberechtigt sind, aktivierte Jugendliche und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend des Sportbund Stuttgart.

## 2 Aufgaben und Ziele

Die Jugendarbeit im Sportbund Stuttgart findet in den Abteilungen und auf Gesamtvereinsebene statt. Sie trägt zur Persönlichkeitsbildung der jungen Menschen bei. Sie hat folgende Ziele:

### 2.1. **Sportlicher Bereich:**

- 2.1.1. In Zusammenarbeit mit der jeweiligen Abteilung Organisation des Übungs- und Trainingsbetriebes. Grundlage ist das Trainingskonzept der leitenden Trainer und Übungsleiter;
- 2.1.2. Teilnahme am Wettkampfbetrieb der jeweiligen Fachverbände;
- 2.1.3. Organisation eines sportartübergreifenden Freizeitangebotes für Kinder und Jugendliche.

### 2.2. **Außersportlicher Bereich:**

- 2.2.1. Vertretung der Interessen von jugendlichen Mitgliedern gegenüber der Abteilung, dem Gesamtverein und der Öffentlichkeit;
- 2.2.2. Organisation von freizeitkulturellen Veranstaltungen;
- 2.2.3. Organisation von Bildungsangeboten für Mitarbeiter/innen und Jugendliche;
- 2.2.4. Führen und Verwalten der Jugendkasse.

## 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss

## 4 Jugendvollversammlung

4.1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. In den Jahren, in denen eine Vereinsmitgliederversammlung stattfindet, ist die Jugendvollversammlung vier bis acht Wochen vor dieser durchzuführen.

4.2. Aufgaben:

- 4.2.1. Bericht des Jugendausschusses;
- 4.2.2. Kassenbericht;
- 4.2.3. Entlastung der Mitglieder des Jugendausschusses;

- 4.2.4. Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses;
  - 4.2.5. Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein;
  - 4.2.6. Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 4.3. Wahlperiode und Wahlverfahren  
Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- 4.4. Stimm- und Wahlberechtigung:  
Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß Nr. 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- 4.5. Anträge:  
Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, allen Organen und Abteilungen der Vereinsjugend bis zum Beginn der Versammlung gestellt werden.

## **5 Jugendausschuss**

- 5.1. Zusammensetzung:  
Dem Jugendausschuss gehören an:
- Vereinsjugendleiter/in
  - Vereinsjugendsprecher/in
  - Vereinsjugendkassier/erin
  - weitere Mitarbeiter/innen
- Vereinsjugendsprecher müssen bei ihrer Wahl das 16. Lebensjahr vollendet und dürfen das 23. Lebensjahr nicht vollendet haben.
- 5.2. Aufgaben:
- Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein;
  - Vertretung der Vereinsjugend außerhalb des Vereines, insbesondere bei der Sportkreisjugend (SKJ), Württembergische Sportjugend (WSJ), Stadt- und Kreisjugendring (SRJ bzw. KJR) und Deutschen Jugendkraft (DJK);
  - Beantragung von Zuschüssen für die Vereinsjugendarbeit;
  - Qualifizierung der Jugendmitarbeiter/innen durch Bekanntgabe von Weiterbildungsveranstaltungen;
  - Sicherstellung des Informationsflusses an die Vereinsjugendmitarbeiter/innen;
  - Planung von Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen; Behandlung bzw. Delegation von Aufgaben und Fragen, die nicht zweifelsfrei einem anderen Organ zugeordnet werden können.
- 5.3. Arbeitsweise:
- der/die Jugendleiter/in leitet die Sitzung des Jugendausschusses und lädt dazu ein. Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens einmal jährlich statt;
  - bei Bedarf können zu den Sitzungen des Jugendausschusses zur Beratung zusätzlich weitere Personen eingeladen werden.

## **6 Jugendleiter**

Der/die Jugendleiter/in vertritt die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Vereinsvorstand.

## **7 Jugendkasse**

- 7.1. Die Jugendkasse wird vom/von der Jugendkassier/erin geführt.
- 7.2. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
- 7.3. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Fördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für Jugendpflegerische Maßnahmen.
- 7.4. Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

## **8 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung**

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

## **9 Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinsatzung.